

Politische Gemeinde Münsterlingen



Gemeindeordnung

vom 26. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I	GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN	
	Gebiet	1 4
	Aufgaben	2 4
	Bürgerrecht	3 4
II	ORGANISATION DER GEMEINDE	
	Organe	4 4
	Publikationsorgane	5 4
III	AUSÜBUNG DER RECHTE	
	Stimm- und Wahlrecht	6 4
	Ausübung der Rechte, Urnenwahl	7 5
	Stille Wahl	8 5
IV	DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG	
	Befugnisse der Gemeindeversammlung	9 5
	Einberufung	10 6
	Versand der Einladung	11 6
	Botschaft	12 6
	Ordnung	13 6
	Eröffnung	14 6
	Traktanden	15 6
	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	16 6
	Ordnungsanträge	17 6
	Abstimmungen	18 7
	Protokoll	19 7
V	WEITERE MITWIRKUNGSRECHTE	
	Petition, Anfrage	20 7

VI	RECHTE UND PFLICHTEN DER WEITEREN ORGANE		
A.	Der Gemeinderat		
	Zusammensetzung	21	7
	Organisation	22	7
	Aufgaben, Zuständigkeiten	23	8
	Finanzbefugnisse	24	8
	Sitzungen	25	8
	Protokoll	26	8
	Abstimmungen	27	8
	Dringliche Geschäfte	28	8
	Rücktritte	29	9
B.	Der Gemeindeammann		
	Befugnisse, Pflichten	30	9
C.	Der Gemeindeschreiber		
	Befugnisse, Pflichten	31	9
D.	Die Rechnungsprüfungskommission		
	Zusammensetzung	32	9
	Aufgaben, Berichterstattung	33	9
	Externe Revisionsstelle	34	10
	Rücktritte	35	10
E.	Das Wahlbüro		
	Zusammensetzung	36	10
	Aufgaben	37	10
	Rücktritte	38	10
F.	Kommissionen		
	Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte	39	10
VII	RECHTSPFLEGE		
	Rechtsmittel, Rekurs	40	10
	Vermögensschaden, Haftpflicht	41	10
VIII	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Inkrafttreten	42	10

Gemeindeordnung

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

	I.	GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN
Gebiet	Art. 1	Die Politische Gemeinde Münsterlingen, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauer Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Sie besteht aus den Gemeindeteilen Landschlacht und Scherzingen.
Aufgaben	Art. 2	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.³ Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die heutigen Werke für Strom, Wasser, Gas und allfällig weiter noch dazu kommende Gemeindewerke sind als selbständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbsttragend zu führen.
Bürgerrecht	Art. 3	Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.
	II.	ORGANISATION DER GEMEINDE
Organe	Art. 4	Die Organe der Gemeinde sind: <ol style="list-style-type: none">1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;2. die Gemeindeversammlung;3. der Gemeinderat;4. das Wahlbüro;5. die Rechnungsprüfungskommission;6. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen;7. die Gemeindeverwaltung.
Publikationsorgane	Art. 5	Die amtlichen Publikationsorgane werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung bestimmt.
	III.	AUSÜBUNG DER RECHTE
Stimm- und Wahlrecht	Art. 6	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Regelung des Stimm- und Wahlrechtes richtet sich grundsätzlich nach Verfassung und Gesetzen des Kantons.² In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche oder niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer können an der Gemeindeversammlung beratend mitwirken und ihre Meinungen vertreten.

- | | | |
|--------------------------------|--------|---|
| Ausübung der Rechte, Urnenwahl | Art. 7 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung, oder an der Urne aus. 2 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: <ul style="list-style-type: none"> - den Gemeindeammann; - die übrigen Mitglieder des Gemeinderates; - die Rechnungsprüfungskommission; - das Wahlbüro. |
| Stille Wahl | Art. 8 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich (RB 161). Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan. 2 Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert dreissig Tagen nach Ausschreibung der Gemeindkanzlei einzureichen. 3 Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann. |

IV. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

- | | | |
|------------------------------------|--------|--|
| Befugnisse der Gemeindeversammlung | Art. 9 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Finanzielle Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung aller Budgets und des Steuerfusses; b) Genehmigung der Jahresrechnungen; c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen; d) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes. 2 Rechtssetzende Befugnisse:
Genehmigung von Neufassungen oder Änderungen der Gemeindeordnung und aller übrigen allgemeinverbindlichen Reglemente 3 Allgemeine Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung; b) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in der Rechtsform; c) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen; d) Erteilung des Gemeindebürgerrechts; e) Genehmigung von Ankauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden; f) Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum; g) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen; h) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren; i) Mitgliedschaft in Gemeindezweckverbänden (Bei- und Austritt); j) Übernahme von Bürgschaften; k) Erheblich Erklärung von Anträgen; l) Entscheid über weitere traktandierte Geschäfte. |
|------------------------------------|--------|--|

Einberufung	Art. 10	Die Gemeindeversammlung wird einberufen: <ul style="list-style-type: none"> - bis Ende Januar zur Budgetgemeinde - bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde - auf Einladung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen; - innerhalb von sechs Monaten auf Verlangen mindestens eines Zehntels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe bzw. der Traktanden eingereicht wird.
Versand der Einladung	Art. 11	Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung enthält die Traktanden und in der Regel die Anträge.
Botschaft	Art. 12	Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind in der Regel an der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.
Ordnung	Art. 13	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter. ² Der Gemeindeammann kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. ³ Der Gemeindeammann ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.
Eröffnung	Art. 14	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt. ² Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einladung zur Versammlung; 2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden; 3. die Traktandenliste.
Traktanden	Art. 15	An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Sachgeschäfte gefasst werden.
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art. 16	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung der Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innerhalb von acht Monaten der Gemeindeversammlung vorzulegen.
Ordnungsanträge	Art. 17	Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

- Abstimmungen Art. 18
- ¹ Zu jedem traktandierten Sachgeschäft kann der Gemeinderat bestimmen, ob offen oder geheim abgestimmt wird. Die kantonalen Vorschriften sind einzuhalten. Sofern der Gemeinderat eine geheime Abstimmung vorsieht, wird dies bereits auf der Traktandenliste bekannt gegeben.
 - ² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt (RB 161).
 - ³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen (und durch die Stimmzähler festzustellen). Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen.
 - ⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

- Protokoll Art. 19
- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und Aktuar zu unterschreiben und 8 Tage nach der Versammlung während 14 Tagen im Anschlagkasten und auf der Website «www.muensterlingen.ch» zu veröffentlichen. Innerhalb der vorgenannten Frist und nach dem Versand der Einladung zur nächsten Gemeindeversammlung wird Stimmberechtigten auf Anfrage auf der Gemeindeverwaltung eine Kopie des Protokolls ausgehändigt.
 - ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. WEITERE MITWIRKUNGSRECHTE

- Petition, Anfrage Art. 20
- Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das Amtliche Publikationsorgan bzw. in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN WEITERER ORGANE

A. Der Gemeinderat

- Zusammensetzung Art. 21
- Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.

- Organisation Art. 22
- ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
 - ² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.
 - ³ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
 - ⁴ Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeammann und Gemeindeverwaltung.

Aufgaben, Zuständig- keiten	Art. 23	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er regelt und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind. ² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und hat die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung inne. ³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen. ⁴ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Gemeindeammann-Stellvertreters, der Vertreter der Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten; b) die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals; c) die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben; d) Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen; e) Der Gemeinderat informiert aktuell über behandelte, relevante Geschäfte, soweit dem nicht überwiegende, öffentliche oder private Interessen entgegenstehen; f) Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.
Finanzbe- fugnisse	Art. 24	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Voranschlag nicht vorgesehene, <ol style="list-style-type: none"> a) gebundene Ausgaben b) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- ² Der Gemeinderat verfügt über eine Kreditkompetenz von maximal Fr. 1'000'000.-- für den Erwerb von Grundstücken. Er hat die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung über die mit vorstehender Kreditkompetenz erworbenen Grundstücke unter Angabe von Standort, Fläche und Kaufpreis zu informieren.
Sitzungen	Art. 25	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindeammanns zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen. ³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
Protokoll	Art. 26	Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
Abstimmun- gen	Art. 27	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang. ² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
Dringliche Geschäfte	Art. 28	Geschäfte, die zwingend eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.

Rücktritte	Art. 29	¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen. ² Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat (RB 161).
Befugnisse, Pflichten	B. Art. 30	Der Gemeindeammann ¹ Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Pflichten: a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung. b) Er ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist. c) Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz. d) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindegemeinschafter. e) Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit. ² Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.
Befugnisse, Pflichten	C. Art. 31	Der Gemeindegemeinschafter ¹ Der Gemeindegemeinschafter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll. ² Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlungen sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge. ³ Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindeammann alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
Zusammensetzung	D. Art. 32	Die Rechnungsprüfungskommission Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wählt einen Vorsitzenden und konstituiert sich selbst.
Aufgaben, Berichterstattung	Art. 33	¹ Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2). ² Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung gemäss Geschäftsordnung zu prüfen. ³ Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.
Externe Revisionsstelle	Art. 34	Liegt ein Bedürfnis vor, kann sie nach Absprache mit dem Gemeinderat die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.
Rücktritte	Art. 35	Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog für die Rechnungsprüfungskommission.

	E.	Wahlbüro	
Zusammensetzung	Art. 36	Das Wahlbüro besteht aus:	<ol style="list-style-type: none"> 1. dem Gemeindeammann als Präsidenten; 2. dem Gemeindeschreiber als Aktuar; 3. je zwei Urnenoffizianten für jedes Wahllokal.
Aufgaben	Art. 37	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften (RB 161). ² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten. ³ Für die Ermittlung des Wahl- beziehungsweise Stimmergebnisses muss mindestens ein Urnenoffiziant pro Wahllokal zugezogen werden. 	
Rücktritte	Art. 38	Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog für das Wahlbüro.	
	F.	Kommissionen	
Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte	Art. 39	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen. ² Er bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben. ³ Er kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen. ⁴ Er regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung. 	
	VII.	RECHTSPFLEGE	
Rechtsmittel, Rekurs	Art. 40	Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).	
Vermögensschaden, Haftpflicht	Art. 41	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Gemeinde schliesst eine Versicherung für die Abdeckung von Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlungen von eigenen Mitarbeitern und Behördemitgliedern ab. ² Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Abdeckung von Schäden, die eigene Mitarbeiter und Behördemitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Dritten schuldhaft zufügen. 	
	VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Inkrafttreten	Art. 42	Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 18. Mai 2004 ab.	

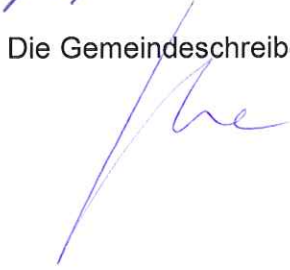
Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 26. Januar 2010 durch die Bürgerschaft der Gemeinde Münsterlingen genehmigt worden.

Münsterlingen, 14. Mai 2010

Der Gemeindeammann



Die Gemeindeschreiberin



1. Juni 2010

Vom Regierungsrat genehmigt am mit RRB Nr. 362



Anhang 1

Verweise auf übergeordnetes Recht (Stand 26.01.2010)

Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101)

Amtsgeheimnis	§ 15	Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.
Unvereinbarkeit	§ 29	¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. ¹⁾² Die Mitglieder des Regierungsrates, der Staatsschreiber, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, der Anklagekammer und der Rekurskommissionen sowie die nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Bezirksgerichte und der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten dürfen nicht dem Grossen Rat angehören. ³ Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Gerichtes oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht dem Regierungsrat angehören. ⁴ Weitere Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.
Amtsduer	§ 32 ¹⁾	Die Amtsduer der Personen und Behördenmitglieder, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden oder für die das Gesetz die Wahl auf Amtsduer vorsieht, beträgt vier Jahre.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (RB 170.1)

Ausstand	§ 7	¹ Behördemitglieder und Personen, die von Kanton oder Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten: ¹⁾ <ol style="list-style-type: none">²⁾ in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind. ² Ist der Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.
----------	-----	---

Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht des Kantons Thurgau (RB 161.1)

- Stimmabgabe § 10
- ¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeindebehörde bezeichneten Stelle oder brieflich abgeben.
 - ¹⁾² Im gleichen Haushalt lebende Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.
 - ³ Stimmberechtigte, die am Schreiben wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen verhindert sind, können eine andere Person ermächtigen, die Stimm- oder Wahlzettel nach ihrem Willen auszufüllen sowie die zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen vorzunehmen.
 - ⁴ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Stimmmaterials zulässig. Die Stimme hat spätestens am Vortag des Abstimmungstages einzutreffen.
- Rechtsmittel § 81
- ¹ Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen Rekurs erheben. Rekursinstanz ist bei Abstimmungen und Gemeindewahlen das zuständige Departement, bei den übrigen Wahlen die Genehmigungsinstanz.
 - ² Vorbehalten bleiben Entscheide der Staatskanzlei; diese unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
 - ¹⁾³ Botschaften des Regierungsrates zu kantonalen Vorlagen sind mit keinem kantonalen Rechtsmittel anfechtbar.

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juni 2010 mit RRB Nr. 362

